

An die Berufsbildungsämter der Kantone  
Zur Information: SQUF

## **REGLEMENT ZUR SUBVENTIONIERUNG VON ÜBERBETRIEBLICHEN KURSEN (ÜK)** (SBBK-Beschluss vom 21. August 2007)

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **a) EINFÜHRUNG**

#### **b) BUND**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Bundesbeteiligung
3. Bundesbeiträge an Bauten und Mieten
4. Kürzung und Verweigerung von Beiträgen

#### **c) KANTONE**

5. EDK-Grundsätze
6. Interkantonale Vereinbarung
7. Kantonale gesetzliche Grundlagen
8. ÜK-Pauschale
9. Häufigkeit der Abrechnung zwischen Kanton und Anbieter
10. Zusätzliche Kantonsbeiträge
11. Teilnehmer/innen aus dem Fürstentum Liechtenstein

#### **d) VERFAHREN BEI INTERKANTONALER ZUSAMMENARBEIT**

12. Übersicht
13. Aufgaben der Standortkanton
14. Einreichung des Voranschlages
15. Kursabrechnung, Subventionszahlungen
16. Kurskommissionen
17. Standortkanton
18. Besondere Fälle
19. Schlussbemerkungen

#### **Beilagen :**

1. *Vollkostenerhebungsformular*
2. *SBBK-Formular "Voranschlag"*
3. *SBBK-Formular „Verteilung der Kantonsbeiträge“*
4. *Tabelle der Pauschale für 2008*
5. *Fact sheet - Befreiung von überbetrieblichen Kursen (ÜK)*

#### **Anhang(in Bearbeitung):**

*Vollzugspapier für Anbieter und Oda's*

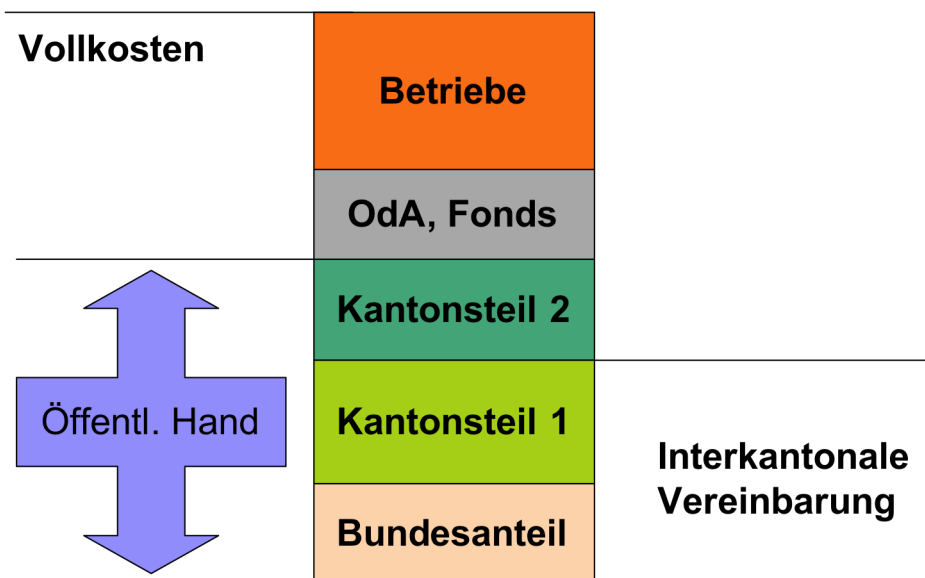
SBBK  
Bern, August 2007

## a) EINFÜHRUNG

Das auf dem Berufsbildungsgesetz des Jahres 2002 beruhende neue Finanzierungssystem wird 2008 in Kraft treten. Die derzeitige aufwandorientierte Subvention des Bundes an die Kantone und Organisationen der Arbeitswelt wird durch eine Pauschalfinanzierung ersetzt. Diese Änderung wirkt sich auf die Subventionen für die Organisation der üK aus. Nunmehr ist in dem Betrag, der von den Kantonen an die Organisatoren der überbetrieblichen Kurse überwiesen wird, auch die Bundessubvention enthalten.

Damit die von den Kantonen an die Organisationen der Arbeitswelt bezahlte Entschädigung in Zukunft auf einer soliden Grundlage beruht, haben die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und die Organisationen der Arbeitswelt, vertreten durch das Netzwerk der Wirtschaft für Berufsbildungsfragen (SQUF – Netzwerk der Wirtschaft für Berufsbildungsfragen), gemeinsam ein neues Konzept für die Finanzierung der üK ausgearbeitet. Dieses stützt sich auf die Zahl der sich in Ausbildung befindenden Personen und eine Pauschale (berechnet nach den vom SQUF erfassten Vollkosten) pro lernende Person und pro üK-Tag.

Zu beachten ist, dass dieses System eingeführt wurde, um die Finanzierung, d.h. die Geldflüsse zwischen den Kantonen im Rahmen von interkantonalen Abkommen zu regeln (Kantonsteil 1). Jeder Kanton hat die Möglichkeit, in seiner Gesetzgebung zusätzliche Beiträge vorzusehen (Kantonsteil 2) oder das Finanzierungssystem für die sich unter seiner Zuständigkeit befindenden Berufsbildungszentren und Lernenden zu modifizieren.



Gemäss Art. 6 der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) ist die Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich Leistungen für überbetriebliche Kurse. Das vorliegende Dokument dient als Antrag der SBBK für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse an die Konferenz der Vereinbarungskantone.

b) **B U N D****1. Gesetzliche Grundlagen****1.1 Allgemeine Vorschriften***Berufsbildungsgesetz**vom 13.12.2002 (BBG)  
in Kraft seit 1.1.2004*

Art. 16

<sup>4</sup> Die Verantwortung gegenüber der lernenden Person bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich in der Regel nach dem Lernort.

Art. 23

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

<sup>3</sup> Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

<sup>4</sup> Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

*Verordnung über die Berufsbildung**vom 19.11.2003 (BBV)  
in Kraft seit 1.1.2004*

Art. 21

<sup>1</sup> Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

**1.2 Beteiligung des Bundes***Berufsbildungsgesetz**vom 13.12.2002 (BBG)  
in Kraft seit 1.1.2004*

Art. 52

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Er leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 53. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

#### Art. 53

<sup>1</sup> Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessenen Rechnung. Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

- a. Angebote an: ...
  4. überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23)...

#### *Verordnung über die Berufsbildung*

*vom 19.11.2003 (BBV)  
in Kraft seit 1.1.2004*

#### Art. 59

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung für die Erfüllung der Aufgaben nach BBG bemisst sich nach den Nettokosten der öffentlichen Hand im Durchschnitt der vier vorangegangenen Kalenderjahre.

<sup>2</sup> Die Nettokosten errechnen sich aus einer Vollkostenrechnung für die Ausgaben abzüglich der Einnahmen.

#### Art. 62

<sup>1</sup> Der Kredit des Bundes für Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53 BBG wird wie folgt aufgeteilt:

- a. ein Anteil für die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen;
- b. ein Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe a wird auf die Kantone aufgeteilt nach Massgabe der Anzahl Bildungsverhältnisse in der schulisch organisierten Grundbildung, der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe b nach Massgabe der übrigen Bildungsverhältnisse in der beruflichen Grundbildung. Massgebend ist dabei der Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre.

<sup>3</sup> Nimmt ein Kanton Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nicht wahr, so wird ihm ein entsprechend kleinerer Pauschalbeitrag ausbezahlt

<sup>5</sup> Das Bundesamt richtet die Beiträge jährlich in zwei Tranchen aus.

## 2. Bundesbeteiligung

Art. 59 Abs. 2 BBG legt für den Bund eine Richtgrösse von einem Viertel für die Kostenbeteiligung an der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung nach dem Bundesgesetz fest. In welchem Ausmass die Gesamtbeteiligung des Bundes auf die einzelnen kantonalen Subventionen

aufgeteilt wird, ist durch das BBG nicht festgelegt. Aus der Sicht Dritter geht es einzig um das Recht auf einen Beitrag der öffentlichen Hand.

### **3. Bundesbeiträge an Bauten und Mieten**

Die Bundesbeiträge an Bauten und Mieten sind in den Pauschalbeiträgen an die Kantone mitberücksichtigt. Die Übergangsbestimmungen für Bauvorhaben und Mieten sind in Art. 78 BBV geregelt.

### **4. Kürzung und Verweigerung von Beiträgen**

Der Bund kürzt bewilligte Beiträge oder verweigert neue Beiträge, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach BBG in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen. (Art. 58, BBG)

Die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen bemisst sich nach der Schwere der Pflichtverletzung des Beitragsempfängers. Die Kürzung beträgt höchstens ein Drittel. (Art. 67, BBV)

## c) KANTONE

### 5. EDK-Grundsätze

*Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz: Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung*

vom 17. Juni 2004

Die Weiterleitung der Bundesbeiträge an Dritte erfolgt im interkantonalen Verkehr grundsätzlich nach einem einheitlichen Satz (Pauschale). Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an überregionale Institutionen ist die Anwendung von gemeinsamen Standortkostensätzen, allenfalls differenziert nach Berufen, zu prüfen. Die Zuständigkeit für solche Verfahren sowie allfällige Rahmenbedingungen werden in den interkantonalen Vereinbarungen festgelegt.

Der Kanton kann für die Abgeltung von Ausbildungsleistungen, die von ausserkantonalen Anbietern erbracht werden, Abkommen schliessen

### 6. Interkantonale Vereinbarung

*Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)*

vom 22. Juni 2006 (BFSV)  
in Kraft seit 10. August 2007

#### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen.

<sup>2</sup> Sie benennt die Bereiche, für die gesonderte Verfahren gelten und regelt die Zuständigkeit.

<sup>3</sup> Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsbildungspolitik bei.

##### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz BBG).

<sup>2</sup> Sie umfasst die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den gesamten schulischen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellten Ausbildungsgänge.

#### 6.2 Beiträge

##### Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Die schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) ist als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich weiterer Leistungen gemäss Absatz 2.

<sup>2</sup> Weitere Leistungen, die zwischen den Kantonen abgegolten werden, sind insbesondere  
a. überbetriebliche Kurse...

<sup>3</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 fest. Diese werden im Anhang (zur BSFV) aufgeführt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>4</sup> Die Vereinbarungskantone können die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 auf die im eigenen Kanton geltenden Grundsätze beschränken.

## 7. Kantonale gesetzliche Grundlagen

Kantone, die der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, in ihrer kantonalen Gesetzgebung die überbetrieblichen Kurse mit mindestens der Kantonspauschale 1 zu finanzieren.

## 8. ÜK-Pauschale

Der Pauschalbeitrag pro Lehrverhältnis und ÜK-Tag basiert auf der Vollkostenrechnung der ÜK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Der pro Beruf massgebende ÜK-Pauschalbeitrag setzt sich zusammen aus einem Subventionsanteil des Bundes und einem Subventionsanteil des Kantons (Kantonsteil 1).

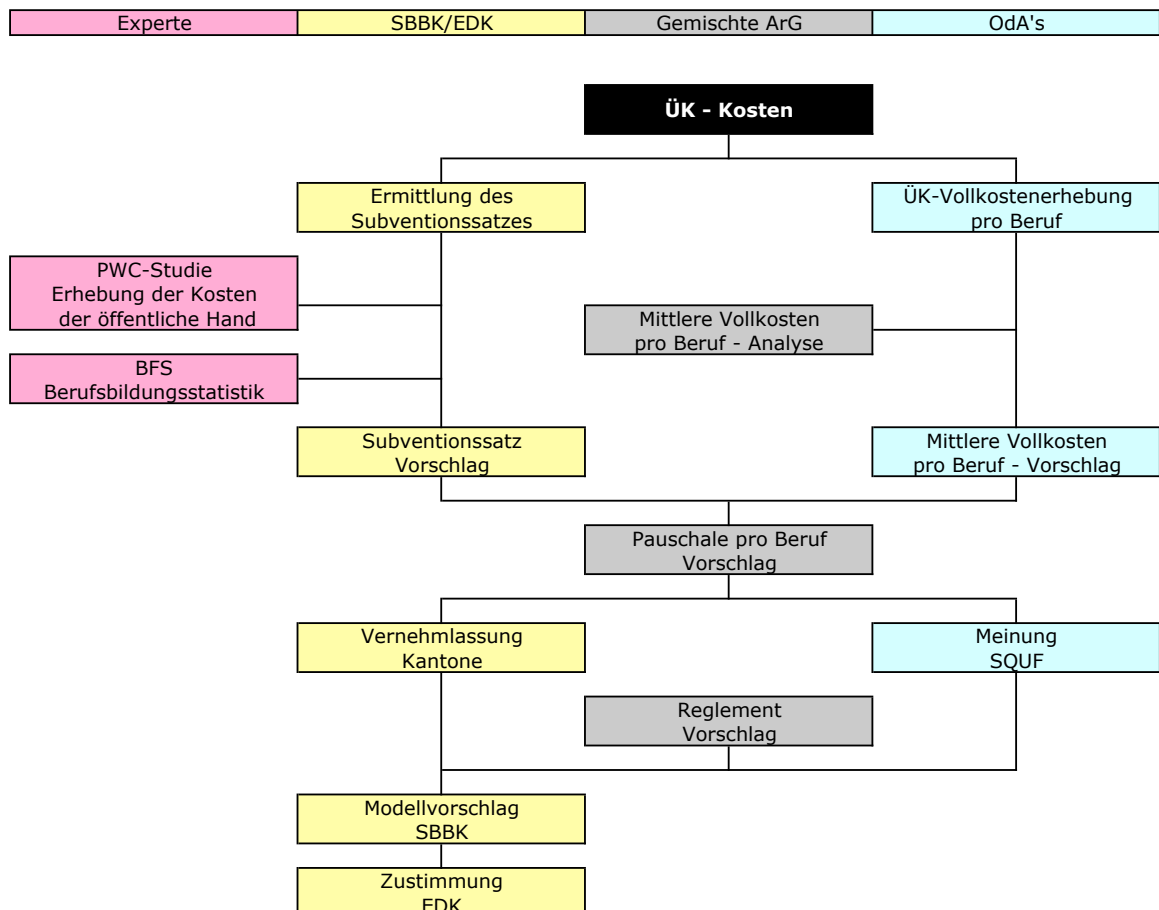
Der Verrechnungssatz enthält sämtliche Abgeltungen von Bund und Kantonen der bisherigen Abrechnungssysteme und beinhaltet die Subventionen für die jährlichen Betriebsmittelgespräche und die unregelmässig gesprochenen Subventionsbeiträge für Investitionen.

Es wurde auf Grund der Vollkostenrechnung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt eine Pauschale pro Beruf berechnet.

### 8.1 Verfahren zur Bestimmung der Pauschalen

Das Verfahren zur Bestimmung der üK-Pauschalen erfolgte nach dem folgenden Schema:

#### Bestimmung der üK-Pauschale



Die Pauschale werden nach Massgabe des durchschnittlichen Beitrags der öffentlichen Hand zur Finanzierung der überbetrieblichen Kurse festgesetzt. Dieser betrug in 2005 ca. 20 % der tatsächlichen Kosten.

#### Berechnungsverfahren für den Pauschalbetrag pro Beruf

Die Berechnung des mittleren Satzes ( $S_m$ ), der durch die öffentliche Hand für die üK investiert wurde, erfolgt durch die Division der Nettokosten der öffentlichen Hand durch die reellen Gesamtkosten. Die Nettokosten der öffentlichen Hand werden durch die PWC-Untersuchung ( $K_0$ ) geliefert. Die reellen Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Multiplikationen der statistischen Anzahl der Lernenden pro Beruf ( $N_B$ ) multipliziert mit den reellen Kosten der üK für jeden Beruf ( $VK_B$ ), multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl des üK-Tages nach den Verordnungen über die berufliche Grundbildung ( $T_B$ ), dividiert durch die Anzahl der Bildungsjahre im betrachteten Beruf ( $J_B$ ).

$$S_m = \frac{K_0}{\sum (N_B * VK_B * T_B) / J_B}$$

Der Pauschalbetrag pro Beruf ( $P_B$ ) ergibt sich durch die Multiplikation der reellen Kosten pro Beruf ( $VK_B$ ) mit dem mittleren Satz ( $S_m$ ).

$$P_B = VK_B * S_m$$

#### *PwC-Studie*

Die Untersuchung von PricewaterhouseCoopers liefert die Zusammenfassung der Nettokosten der öffentlichen Hand. Sie enthält auch die Beträge, die für die Finanzierung der üK-Kosten bestimmt sind.

#### *BFS, Berufsbildungsstatistik*

Das Bundesamt für Statistik liefert die Statistik der Lernenden pro Beruf.

#### *Anpassung der Pauschalbeiträge*

Die Pauschalbeträge pro Beruf können jedes Jahr angepasst werden (Antrag durch OdA an die SBBK vor Juni des betreffenden Jahres vor der Aktualisierung). Eine vollständige Analyse der Pauschalbeiträge gemäss 8.1 erfolgt alle 5 Jahre.

## **9. Einreichen von Voranschlägen und Abrechnungen**

Die Kantone setzen die Fristen und Eingabetermine für Voranschläge und Kursabrechnungen fest.

## **10. Zusätzliche Kantonsbeiträge**

Soweit ein Kanton die überbetrieblichen Kurse höher finanzieren möchte, als es in der interkantonalen Vereinbarung verankert ist (Kantonsteil 2), muss er dies in seiner eigenen Gesetzgebung vorsehen. Die SBBK verfügt über Grundlagen und Formulare, die es erlauben, einen zusätzlichen kantonalen Pauschalbetrag zu bestimmen.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte das Verfahren für die Bezahlung des Kantonsteils 2 gleichartig ausgeführt werden wie dasjenige für die interkantonalen Abkommen.

Der Kantonsteil 2 erlaubt es, die mit der Systemänderung verbundenen Finanzierungsprobleme zu vermindern.

## **11. Teilnehmer/innen aus dem Fürstentum Liechtenstein**

Das Fürstentum Liechtenstein hat auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung dieselben Rechte und Pflichten wie die Vereinbarungskantone.

## d) VERFAHREN BEI INTERKANTONALER ZUSAMMENARBEIT

### 12. Übersicht

Die Beitragsleistung an die überbetrieblichen Kursen für Lernende aus verschiedenen Kantonen erfolgt aufgrund des hier dargestellten Verfahrens.

Grundsätzlich sind die Voranschläge und Abrechnungen samt Unterlagen immer an denjenigen Kanton einzureichen, in dem die Kurse stattfinden. Der Standortkanton prüft die Rechnung und die Berechnung der **anteilmässigen Beiträge im Verhältnis der Teilnehmer und üK-Tage** für die beteiligten Kantone.

Massgebend für den Kantonsbeitrag ist die Gesetzgebung des Standortkantons. Nach der Festsetzung der Beiträge durch den Standortkanton hat die Kurskommission den weiteren beteiligten Kantonen eine Rechnung mit folgenden Beilagen zuzustellen:

- Kopie der Verteilung der Kantonsbeiträge,
- Kopie der Auszahlungsverfügung des Standortkantons,
- Kopie der Teilnehmerliste geordnet nach Kantonen.

Das Formular "Verteilung der Kantonsbeiträge" dient zur Ermittlung der Beiträge der beteiligten Kantone (siehe Beilage 3).

Der Kurskommission wird das vollständig ausgefüllte und visierte Formular von der zuständigen kantonalen Behörde wieder zugestellt zur Geltendmachung der Beiträge bei den übrigen Kantonen.

#### *Absolventen interkantonaler Fachkurse*

Werden die überbetrieblichen Kurse im Rahmen interkantonaler Fachkurse gemäss Art. 22, Abs. 5 des BBG durchgeführt, so sind die Pauschalentschädigungen ganz oder proportional an die Schulorganisation zu leiten. Die Buchhaltung der überbetrieblichen Kurse und der anderen Kurse müssen separat geführt werden.

### 13. Aufgaben der Standortkanton

#### 13.1 Geltungsbereich

Die Empfehlung erstreckt sich auf die Aufgaben der kantonalen Behörde bei der Durchführung von überbetrieblichen Kursen für Lernende aus mehreren Kantonen.

#### 13.2 Grundsätze

##### *Administration, Aufsicht*

Der Standortkanton von überregionalen überbetrieblichen Kursen behandelt diese wie innerkantonale Kurse:

- Prüfung von Voranschlag und Rechnung
- Aufsicht

Diese umfasst insbesondere:

Mithilfe bei Beschaffung der Unterlagen für die Kursaufgebote (Adressunterlagen, Weiterleitung von Dispensationen), Durchführung der direkten Kursaufsicht (Inspektionen), Bestellung der Kantons- und Schulvertretung in der Kurskommission, Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, Qualitätssicherung.

#### *Kantonsbeiträge*

Der Standortkanton ist Abrechnungsstelle der öffentlichen Hand gegenüber der Kurskommission:

- Entgegennahmen und Prüfung des Voranschlags.
- Prüfung der Kursabrechnung.
- Festsetzen der Beiträge des Standortkantons, Aufschlüsselung nach Teilnehmerkantonen.

Verfahren:

Abwicklung der Budget- und Rechnungsprüfung sowie der Beitragszahlungen gemäss Punkten 14 und 15.

#### *Bauten*

Baubeträge sind in den Pauschalen inbegriffen. Da die Kurskommissionen bis jetzt keine Rückstellungen für Investitionen vorgesehen haben, sollte der Standortkanton Gesuche um allfällige Baubeiträge oder Bürgschaften bis 2013 nach eigenem Recht behandeln. Die andern Kantone leisten in der Regel keine Baubeiträge.

#### *Koordination üK-Kurse - beruflicher Unterricht*

Der Standortkanton verlangt von der Kurskommission die Absprache über die Koordination mit dem beruflichen Unterricht der betroffenen Schulen und die entsprechende Vollzugsmeldung. Sind mehrseitige Gespräche notwendig, ist der Standortkanton federführend für diese Verhandlungen.

### **13.3 Information**

Der Standortkanton sorgt für eine ausreichende Orientierung der beteiligten Kantone und Schulen durch direkte Weiterleitung von Informationen oder Weisungserteilung an die Kurskommission.

Die beteiligten Kantone müssen insbesondere folgende Unterlagen erhalten:

- gestellt durch die Kurskommission
  - Protokolle der Kurskommissionssitzungen (falls verlangt)
  - Kopien der Subventionsgesuche → nur bei erstmaliger Kursdurchführung
  - Kopien der Voranschläge → nur bei erstmaliger Kursdurchführung
  - Kopien der Verteilung der Kantonsbeiträge
  - Kopien der definitiven Teilnehmerlisten
- gestellt durch den Standortkanton
  - Information über besondere Vorkommnisse

## 14. Einreichung des Voranschlages

Der Voranschlag wird in der Regel nur bei erstmaliger Kursdurchführung eingereicht. Die zuständige Behörde des Standortkantons prüft die Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt bei dem Durchführen der Kurse, prüft den eingereichten Voranschlag sachlich und rechnerisch und sichert die Beiträge zu.

### 14.1 Grundsatz

Die Kurskommission reicht den sich über ein Kalenderjahr erstreckenden Voranschlag mit sämtlichen verlangten Unterlagen termingerecht der zuständigen Behörde des Standortkantons ein. Diese Behörde prüft die Voranschlagsunterlagen.

### 14.2 Einzureichende Unterlagen an den Standortkanton

Ein *SBBK-Formular "Voranschlag"* (siehe Beilage 2) pro Beruf vollständig ausgefüllt.

Bei erstmaligem Voranschlag sind insbesondere anzugeben:

- Aufstellung der ungefähren üK-Teilnehmertage,
  - Anzahl Lehrverhältnisse pro Kanton in Prozent
  - Personalaufwand, Budget,
  - Lehrmittel/Material, Budget,
  - Investitionskostenanteil Maschinen, Budget,
  - Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete, Budget.
- } Siehe Beilage 1

Beilage

- Kursprogramm mit folgenden Angaben: Kursdaten, Kursort, Kursleiter/in, Kursinhalt (Themen), Verweis auf Verordnung über die berufliche Grundbildung, zuständige Kurskommission und OdA.

## 15. Kursabrechnungen, Subventionszahlungen

### 15.1 Grundsatz

Die Kurskommission reicht einmal pro Kalenderjahr der zuständigen Behörde des Standortkantons die verlangten Abrechnungsunterlagen ein. Diese Behörde prüft die Rechnung.

Nach Erhalt der Beitragszusicherung des Standortkantons stellt die Kurskommission Kopien eines Kostenverteilers den beteiligten Kantonen zu. Diese entrichten ihren Beitrag anteilmässig aufgrund der Zahl der üK-Teilnehmertage aus ihrem Kanton und **nach Massgabe der interkantonal festgelegten Pauschalen** (Kantonsteil 1 - siehe Beilage 3).

### 15.2 Einzureichende Unterlagen an den Standortkanton

Ein *SBBK-Formular "Verteilung der Kantonsbeiträge"* (siehe Beilage 3) pro Beruf und allfällige Fachrichtungen gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung vollständig ausgefüllt.

Beilage

- Teilnehmerliste mit Angabe der Lehrvertragsnummer sortiert nach Kantonen.

### 15.3 Prüfung der Rechnung

Die zuständige Behörde des Standortkantons prüft die Rechnung für sich und treuhänderisch sachlich und rechnerisch und bringt auf dem SBBK-Rechnungsformular den Richtigkeits- und Prüfungsvermerk an. Damit ist die Rechnung auch für die übrigen beteiligten Kantone rechtsgültig geprüft.

#### *ÜK-Tagen*

Die Subvention wird pro Lernendem und üK-Tag entrichtet.

#### *Anrechenbare Anzahl der üK-Tage*

Anrechenbar ist die maximale Anzahl der üK-Tage gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung. Ist in der Verordnung eine Bandbreite festgelegt oder wird die festgelegte Anzahl üK-Tage gemäss Verordnung nicht erreicht, werden die Pauschalen gemäss effektiv durchgeführten üK-Tagen entrichtet.

#### *Anzahl der Teilnehmenden*

Die Anzahl der Teilnehmenden am überbetrieblichen Kurs entspricht der Anzahl der Personen mit Lehrvertrag, für welche die üK-Kurse gemäss BBG Art. 23 Abs. 3 obligatorisch sind.

### 15.4 Beitragszahlungen durch Standortkanton

Die Bekanntgabe des bewilligten Beitrages und dessen Auszahlung erfolgen an die von der Kurskommission deklarierten Rechnungsstelle.

Gleichzeitig prüft der Standortkanton die anteilmässigen Beiträge nach Massgabe der Anzahl Lernenden und üK-Tage aus den beteiligten Kantonen. Massgebend für die kantonalen Beiträge sind die interkantonal festgelegten Pauschalen. Es folgt die schriftliche Eröffnung und Auszahlung des Beitrages vom Standortkanton an die Kurskommission.

Auf Gesuch hin kann der Standortkanton die Zahlung einer Vorschussleistung vorsehen. Dabei übersteigt der Vorschuss keinesfalls die Gesamtleistung des Standortkantons.

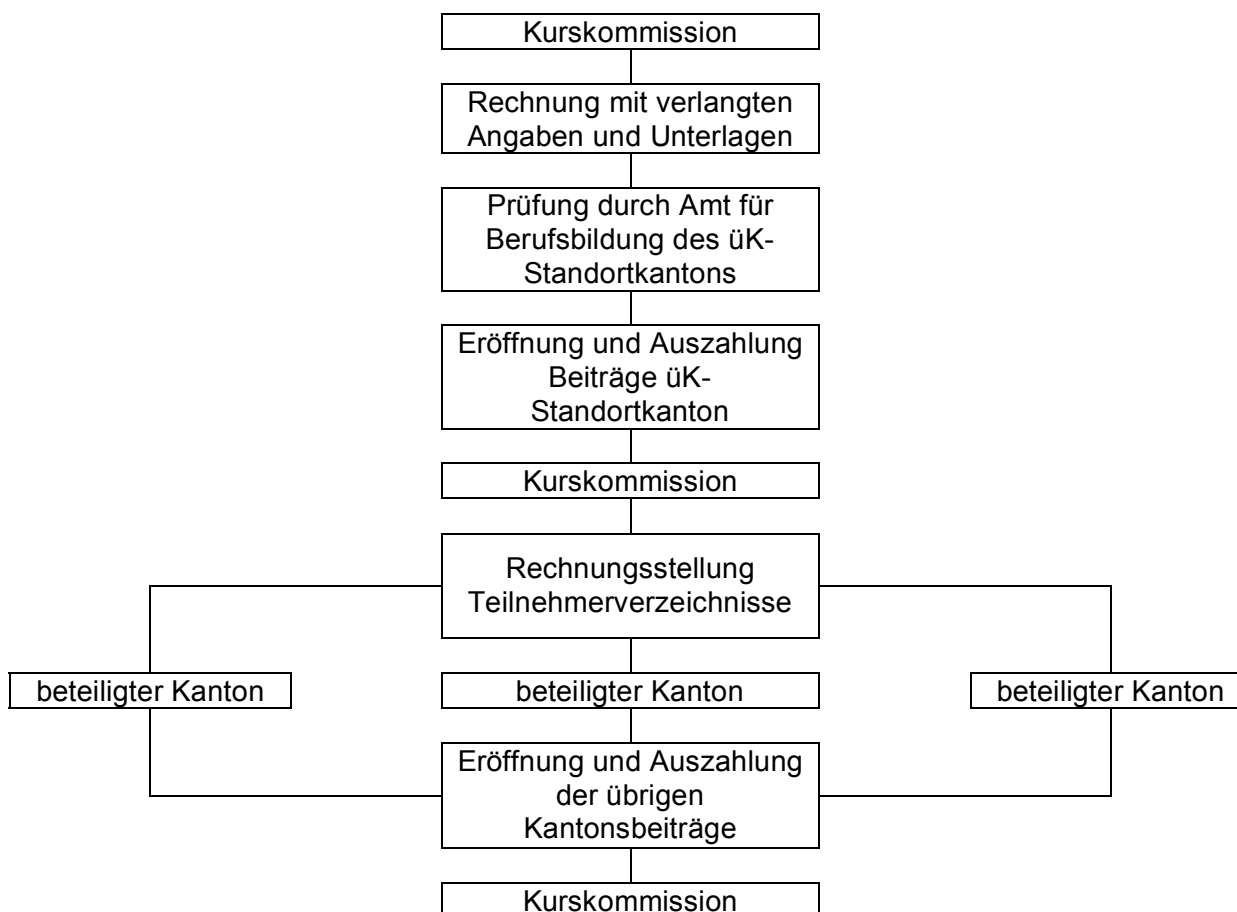
### 15.5 Beitragszahlungen der übrigen beteiligten Kantone

Die Kurskommission stellt den beteiligten Kantonen eine Zahlungseinladung zu mit folgenden Beilagen:

- Kopie des SBBK-Formulars "Verteilung der Kantonsbeiträge" (Beitragsaufschlüsselung unter den Kantonen, vollständig ausgefüllt),
- Kopie der Beitragseröffnung durch den Standortkanton,
- Kopie der Teilnehmerliste geordnet nach Kantonen.

Aufgrund dieser Unterlagen gewähren die beteiligten Kantone anteilmässige Beiträge nach Massgabe der Zahl der Lernende und der üK-Tage aus ihrem Kanton.

## 15.6 Grafische Darstellung des Ablaufs



## 16. Kurskommission

Die Organisation der Kurskommission oder Kurskommissionen ist im Lehrplan der Verordnung über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs verankert. Sie kann national, regional oder kantonal organisiert werden.

Ist in der Verordnung keine Kurskommission vorgesehen, bestimmt der Standortkanton unter Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt die Instanz, die sie ersetzen soll.

## 17. Standortkanton

Der Standortkanton ist der Kanton, in dem die Kurse stattfinden. Bei überregional organisierten Kursen bestimmt die SBBK unter Anhörung der beteiligten Partner den Standortkanton.

## 18. Besondere Fälle

### 18.1 Befreite Betriebe

Auf Gesuch hin können die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis ihre Lernenden vom Besuch der Kurse befreien lassen, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden. Die Anbieter müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der üK-Organisationen erfüllen (Ausbildung der Berufsbildner, Qualität usw.)

Die Anbieter beruflicher Praxis, die diese Bildung selbst gewährleisten, haben Anspruch auf die gleichen Subventionen wie andere Anbieter.

### 18.2 Ausserordentliche kantonale Leistungen

Die an üK-Anbieter zu zahlenden Pauschalbeiträge können reduziert werden, wenn diese ausserordentliche kantonale Leistungen wie z.B. kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten, Investitionsbeiträge usw. erhalten.

Im schweizerischen Durchschnitt sieht die Verteilung zwischen den Kostenkategorien wie folgt aus:

- Personalaufwand	55%
- Lehrmittel/Material	18%
- Investitionskostenanteil Maschinen	11%
- Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete	16%

### 18.3 Mehrfache Leistungen

Die Pauschalbeträge, die in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für Voll- und Teilzeit-Berufsfachschulen vorgesehen sind, enthalten die Subventionen für die überbetrieblichen Kurse nicht. Diese müssen demzufolge zusätzlich bezahlt werden.

### 18.4 Zusätzliche üK-Tage

Wenn ein Kanton einem Anbieter mehr üK-Tage bewilligt, als die Verordnung über die berufliche Grundbildung vorsieht, so muss er die Subventionen selbst tragen.

### 18.5 Interkantonale Fachkurse

Die Leistungsvereinbarung für interkantonale Fachkurse regelt die Organisation der üK-Kurse. Ist das nicht der Fall, bestimmt der Ort des Lehrvertrags den Standort der überbetrieblichen Kurse.

## 19. Schlussbemerkungen

Weitere Informationen über die überbetrieblichen Kurse und ihre Organisation werden später veröffentlicht.